



Zukünftige Herausforderungen im Grubenrettungswesen

Hauptstelle für das Grubenrettungs-
und Gasschutzwesen GmbH

Dipl.-Ing. Michael Heilmeier

www.hauptstelle.at



Agenda

- Stand des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens
- Ortskundige Personen
- Arbeitstrupp für technische Hilfeleistung



1 Gasschutzwehr



Gesellschafter: ARGE Hauptstelle für Grubenrettungs- und Gasschutzwesen und deren Träger



HAUPTRETTUNGSPLAN

Öl-, Gasförder- und Speicherbetriebe, sowie Thermalsondenbetreiber,
Mitglieder der Hauptstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen GmbH



GASSCHUTZWESEN

Gasschutzwehr

Maßstab 1 : 1,500.000



17 Grubenwehrtrupps

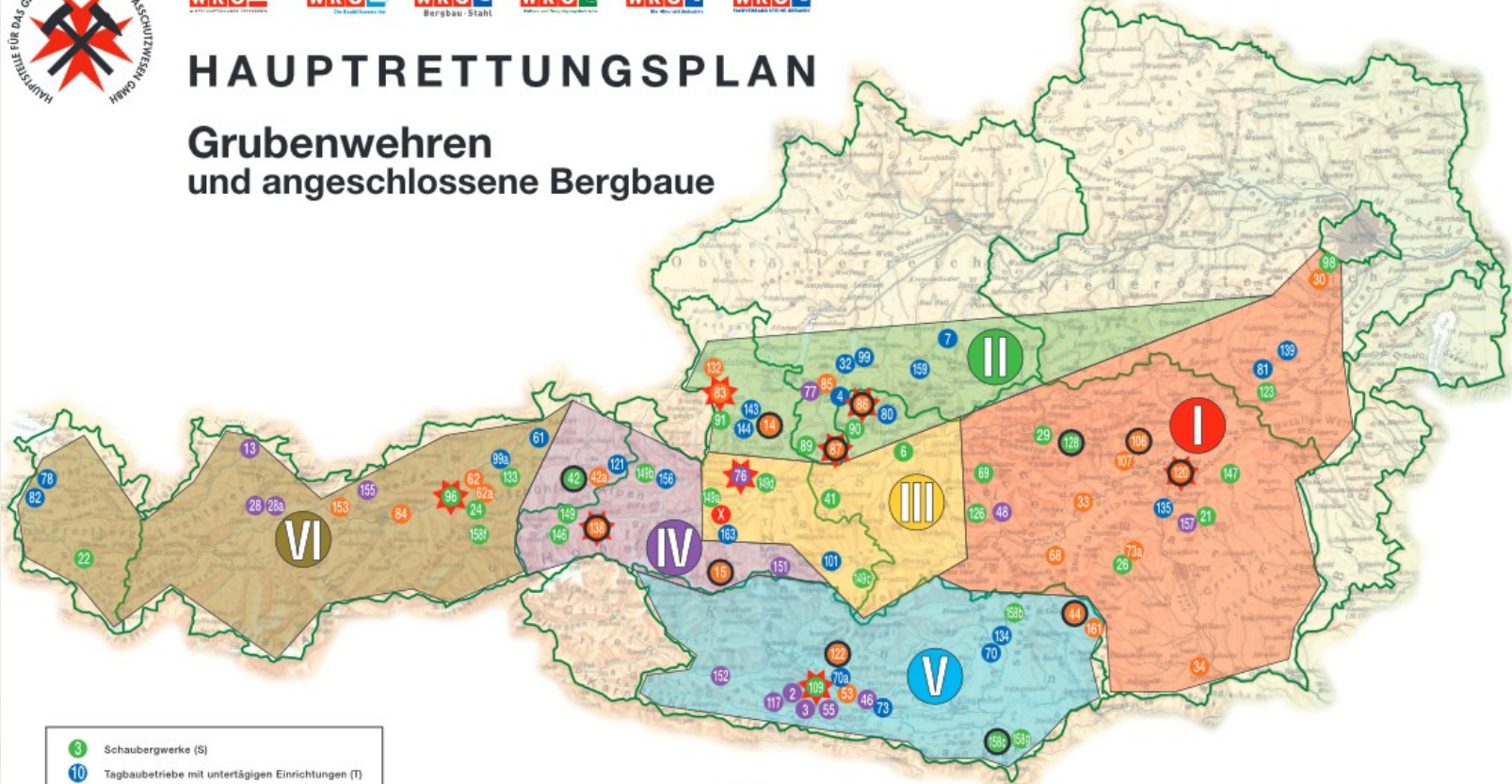


Gesellschafter: ARGE Hauptstelle für Grubenrettungs- und Gasschutzwesen und deren Träger



HAUPTRETTUNGSPLAN

Grubenwehren und angeschlossene Bergbaue



3	Schaubergwerke (S)
10	Tagbaubetriebe mit untertägigen Einrichtungen (T)
15	Bergbaue mit untertägigem Abbau (U)
24	Sonstige Nutzung von ehemaligen Bergbauen (SN)
○	Arbeitsrupp für technische Hilfeleistung
★	Grubenwehr

Maßstab 1 : 1,500,000

- I** RHI Veitsch-Radex GmbH & Co OG, Grubenwehr Breitenau
- II** Salinen Austria AG, Grubenwehr Salzkammergut und Grubenwehr Hallein-Dürnborg
- III** Heeresmunitionsanstalt Buchberg, Grubenwehr Buchberg
- IV** Wolfram Bergbau- und Hütten AG, Grubenwehr Mittersill
- V** SBW-Terra Mystica & Montana Schaubergwerks-GmbH, Grubenwehr Terra Mystica
- VI** Schwazer Silberbergwerk – Besucherführung GmbH, Grubenwehr Tirol

28 Arbeitstrupps



Gesellschafter: ARGE Hauptstelle für Grubenrettungs- und Gasschutzwesen und deren Träger



HAUPTRETTUNGSPLAN

Arbeitstrupps für technische Hilfeleistung und angeschlossene Bergbaue

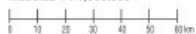


- 3 Schaubergwerke (S)
- 10 Tagbaubetriebe mit untertägigen Einrichtungen (T)
- 15 Bergbaue mit untertägigem Abbau (U)
- 24 Sonstige Nutzung von ehemaligen Bergbauen (SN)

 Arbeitstrupp für technische Hilfeleistung

★ Grubenwehr

Maßstab 1 : 1,500,000



- A** 2 techn. Arbeitstrupps
Grander GmbH, Schaubergwerk
Kupferplatte
- C** 4 techn. Arbeitstrupps
Wolfram Bergbau und Hütten AG,
Scheelitgewinnung Mittersill
- D** 1 techn. Arbeitstrupp
Moldan Baustoffe GmbH & Co. KG
Gipsbergbau Moosegg-Abtenau
- E** 4 techn. Arbeitstrupps
Salinen Austria AG Salzbergbau Hallstatt

- F** 4 techn. Arbeitstrupps
Salinen Austria AG Salzbergbau Altaussee
- G** 2 techn. Arbeitstrupps
VA Erzberg GmbH
Fremdbefahrung beim
Eisensteinbergbau Eisenerz
- I** 3 techn. Arbeitstrupps
RHI Veitsch-Radex GmbH & Co OG,
Magnesitbergbau Breitenau
- J** 2 techn. Arbeitstrupps
Styromagnesit, Steirische Magnesit-
industrie GmbH, Magnesitbergbau
Oberdorf an der Laming

- M** 2 techn. Arbeitstrupps
Kärntner Montanindustrie Gesellschaft m.b.H.,
Eisenglimmerbergbau Waldenstein
- O** 2 techn. Arbeitstrupps
RHI Veitsch-Radex GmbH & Co OG,
Magnesitbergbau Millstätter Alpe
- P** 1 techn. Arbeitstrupp
ARGE Schaubergwerk
- Q** 1 techn. Arbeitstrupp
Erzbergbau Radhausberg Gesellschaft m.b.H.,
Erzbergbau am Radhausberg in Böckstein
(Paselstollen)

Ortskundige Personen

- Ortskundige Führer (OKF)
- Ortskundige Auskunftspersonen (OKA)



Ortskundige Führer Mineralrohstoffgesetz

■ § 187 d (3) MinroG

Soweit nicht nach § 187 d eine Grubenwehr vorgeschrieben wurde, müssen bei jedem Bergbau, bei dem Personen unter Tage beschäftigt werden, mindestens zwei mit den Betriebsverhältnissen in den untertägigen Bereichen und dem Gebrauch von Atemschutzgeräten vertraute Personen zur Verfügung stehen, die bei den Rettungswerken als ortskundige Führer eingesetzt werden können.



Ortskundige Führer

Grundsätze für das Grubenrettungswesen

- In Betrieben notwendig, in denen ständig untertägige Arbeitsplätze vorhanden sind bzw. Personen unter Tage in Not geraten können
- Vertretungsregelung
- Ausgezeichnete Orientierungskennntnisse auch bei schlechter Sicht und relevante Betriebskenntnisse für den Rettungseinsatz



Ortskundige Führer

Grundsätze für das Grubenrettungswesen

- Betriebszugehörigkeit des OKF ist nicht erforderlich
- OKF sind im Notfallplan namentlich unter Angabe der Telefonnummer anzuführen
- Körperliche Eignung durch wiederkehrende Untersuchungen nach VGÜ nachzuweisen
- Ausbildung als Geräteträger für Vierstundenzirkulationsatemschutzgeräte



Ortskundige Führer

Grundsätze für das Grubenrettungswesen

- Zwei zweistündige betriebsspezifische Übungen pro Jahr, eine davon umgebungs-
luftunabhängig
- Verantwortlich für die Ausbildung der OKF
ist der Bergbauberechtigte
- Es ist sicherzustellen, dass für jeden OKF
ein einsatzbereites Vierstundenkreislauf-
atemschutzgerät, auf dem er ausgebildet
wurde, zur Verfügung steht



Ortskundige Führer

Grundsätze für das Grubenrettungswesen

- Untertägige Betriebe mit leicht überschaubarem Grubengebäude können in Abstimmung mit der im Hauptrettungsplan zuständigen Grubenwehr auf die Aufstellung betriebseigener OKF verzichten, wenn die Funktion von Mitgliedern der zuständigen Grubenwehr übernommen wird



Ortskundige Auskunftsperson Mineralrohstoffgesetz

■ § 187 d (5) MinroG

In allen übrigen Bergbauen mit untertägigen Bereichen hat wenigstens eine mit den Betriebsverhältnissen in den untertägigen Bereichen vertraute Person zur Verfügung zu stehen, die bei den Rettungswerken als ortskundige Auskunftsperson verwendet werden kann.



Ortskundige Auskunftsperson

Grundsätze für das Grubenrettungswesen

- In allen Betrieben mit untertägigen Grubenräumen notwendig, auch wenn keine Personen unter Tage beschäftigt sind, ausgenommen wenn eigene Grubenwehr bzw. ortskundige Führer vorhanden sind
- Vertretungsregelung
- Kenntnis des Grubengebäudes und der Organisation des Betriebs
- Fähigkeit zum Lesen des Kartenwerks



Ortskundige Auskunftsperson

Grundsätze für das Grubenrettungswesen

- Betriebszugehörigkeit der OKA ist nicht erforderlich
- OKA sind im Notfallplan namentlich unter Angabe der Telefonnummer anzuführen
- Verantwortlich für die Ausbildung der OKA ist der Bergbauberechtigte
- Aktive Teilnahme an einer praktischen Übung pro Jahr



Arbeitsstrupp – Definition

- Rettungskräfte, die bei Rettungsarbeiten ohne Auftreten von giftigen und unatembaren Gasen zur Rettung von Personen in untertägigen Grubenräumen eingesetzt werden



Arbeitsstrupp – Verantwortlichkeit

- Der Bergbauberechtigte hat dafür zu sorgen, dass die eingerichteten Arbeitsstrupps entsprechend organisiert, ausgerüstet und einsatzbereit sind, sowie die Stützpunkte für technische Hilfeleistung ausreichend mit Räumlichkeiten für Ausrüstung und Gerätschaften ausgestattet sind



Arbeitsstrupp – Personalstärke

■ Arbeitsstrupp:

- 1 Arbeitsstruppführer (ATF)
- 2 Arbeitsstruppwehrmänner

■ Je Betrieb

- 1 Arbeitsstruppleiter (ATL)
- 1 Arbeitsstruppleiter-Stellvertreter



Arbeitsstrupp – Voraussetzungen

- Erfahrung im untertägigen Bergbau
- Körperliche Eignung
Untersuchung gemäß Punkt 7.4.1 der Grundsätze für das Grubenrettungswesen alle 2 Jahre
- Einsatzbereitschaft
- Erreichbarkeit
- Regelmäßiges Üben und Weiterbilden



Arbeitsstrupp – ATF

- Erfahrung im Grubenrettungswesen
- Mindestens ein Jahr Arbeitsstruppmitglied
- Ausbildung zum Arbeitsstruppführer (23 h) alle 4 Jahre entsprechend der Ausbildungsrichtlinie (Die Ausbildung zum Truppführer der Grubenwehr wird auch anerkannt)
- Verantwortlich für den Arbeitsstrupp im Einsatzfall



Arbeitsstrupp – ATL / ATL-Stellv.

- Erfahrung im Grubenrettungswesen
- Mindestens ein Jahr Arbeitsstruppführer
- Ausbildung zum Arbeitsstruppeliter (23 h) alle 4 Jahre entsprechend der Ausbildungsrichtlinie (Die Ausbildung zum Oberführer der Grubenwehr wird auch anerkannt)
- Verantwortlich für die Einsatzbereitschaft des Arbeitsstrupps und die ordnungsgemäße Durchführung von Einsätzen



Arbeitsstrupp – Allgemein

- Mitgliedschaft im Arbeitsstrupp freiwillig
- Alarmierung von Extern über betriebliche Notfallnummer
- Innerbetriebliche Alarmierung ist sicher zu stellen und im Notfallplan festzulegen
- Zumindest einmal alle drei Jahre Befahrung der laut Hauptrettungsplan zugeordneten Betriebe im Sektor auf Einladung der angeschlossenen Betriebe



Arbeitsstrupp – Ausrüstung

- Persönliche Schutzausrüstung (Sicherheits-schuhwerk, Helm mit Kinnriemen, Geleucht, Montur) inkl. Sauerstoffselbstretter für jedes Arbeitsstruppmitglied
- Gasmessgerät
- Erste-Hilfe-Ausrüstung inkl. Schleifkorb
- Seilausrüstung
- Bergmännisches Werkzeug für technische Einsätze



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

